

Veröffentlichung von Beschlüssen der 449. Sitzung am 29. September 2023

Der Landesdenkmalrat hat beschlossen, folgende Beschlüsse der 449. Sitzung des Landesdenkmalrats am 29. September 2023 zu veröffentlichen:

Max-Joseph-Platz in München

Beschluss:

„Der Landesdenkmalrat bedankt sich bei der Landeshauptstadt München dafür, dass die vom Landesdenkmalrat erhobenen Forderungen erfüllt wurden.

Die nun vorliegende Planung für eine Interimslösung wird zur Kenntnis genommen und für eine Dauer von maximal 10 Jahren befürwortet.

Die von der Landeshauptstadt München genannten Zeitvorgaben für die Planung einer dauerhaften Gestaltung des Max-Joseph-Platzes können nachvollzogen werden. Demnach ergibt sich nach 2028/29 die Möglichkeit einer grundsätzlichen Umgestaltung, die der Würde dieses herausragenden Ensembles angemessen ist. Hierzu empfiehlt der Landesdenkmalrat, zukünftig auf die Tiefgarage unter dem Max-Joseph-Platz zu verzichten, um eine verkehrliche Beruhigung der Maximilianstraße und des Max-Joseph-Platzes zu erreichen.“

Tucherpark in München

Beschluss:

„Im Süden und Norden des Geländes sollen jeweils in direktem Anschluss an die beiden als Einzeldenkmäler eingetragenen Bauten (Technisches Zentrum von Sepp Ruf und ehem. Bayerische Rück-Versicherung von Uwe Kiessler) hohe Gebäude errichtet werden, die den Blick bzw. die Sichtachsen auf die Baudenkmäler massiv beeinträchtigen würden. Zudem gefährdet die geplante Verdichtung die Durchlässigkeit zum Englischen Garten und damit die Eigenschaft des Tucherparks als geschütztes Ensemble. Des Weiteren wären die hohen Gebäude auch vom Englischen Garten aus deutlich sichtbar, innerhalb des Landschaftsparks würde der

baumbestandene Horizont somit durch die hohen Gebäude empfindlich beeinträchtigt.

Der Landesdenkmalrat fordert die Landeshauptstadt München auf, die massive Gefährdung der Baudenkmäler und des Englischen Gartens nicht zuzulassen. Eine benachbarte Bebauung muss deutlich unter der Höhe der beiden Baudenkmäler bleiben. Die Verdichtung darf weder die Durchlässigkeit des Ensembles zerstören noch den Englischen Garten beeinträchtigen.“

Ensemble Logenhaus Fürth

Beschluss:

„Der Landesdenkmalrat nimmt den Bericht des BLfD zur Kenntnis und hält eine vertiefte Prüfung des Kernbereichs der Fürther Südstadt hinsichtlich einer Ensembleeigenschaft gem. Art. 1 Abs. 3 BayDSchG für sinnvoll.“